

Benutzungsordnung für das Kleinspielfeld

Gemäß § 4 i.V.m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boll am 19.07.2001 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

Allgemeines

Das Kleinspielfeld am Schulweg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Boll, die in Zusammenarbeit mit dem TSV Boll unter großem finanziellen Aufwand hergestellt wurde. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sollte für alle – Aktive und Zuschauer – Pflicht und oberstes Gebot sein.

Um diese Ziele und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Benutzungsrecht

- (1) Das Kleinspielfeld steht den Schulen, dem TSV Boll und sonstigen ortsansässigen Vereinen zum Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung. Schul- und Vereinssport des TSV Boll haben vor der sonstigen Nutzung Vorrang. Sofern möglich kann die Benutzung außerhalb des Schul- oder Vereinsbetriebs auch anderen Personen oder Personengruppen überlassen werden.
- (2) Von den Schulen und Vereinen ist jährlich ein Benutzungszeitplan aufzustellen und der Gemeindeverwaltung zur Koordinierung und Zustimmung vorzulegen. Zeitplanänderungen sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Eine Koordinierung soll unter den Benutzern direkt erfolgen.
- (3) Reservierungsanträge für das Kleinspielfeld sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu richten. Für die regelmäßige Benutzung im Rahmen des Belegungsplans und für die allgemeine Benutzung ist ein Antrag nicht erforderlich.

§ 2

Sperrung

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, das Kleinspielfeld aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Aus einer Sperrung können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen Gründen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung auf eine andere Sportanlage besteht nicht.

§ 3

Haftungsausschlussklausel

Die Gemeinde Boll überlässt den Benutzern das Kleinspielfeld in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern der Anlage erwachsen.

§ 4

Allgemeine Haus- und Platzordnung

- (1) Das Kleinspielfeld darf ausschließlich zur sportlichen Betätigung solcher Sportarten betreten werden, die aufgrund der Markierungen und der Möblierung zulässig sind.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (3) Die Anlage darf nur mit Sportschuhen betreten werden.
- (4) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Fahrzeuge, gleich welcher Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- (5) Nicht gestattet ist
 - das Rauchen,
 - der Konsum von Alkohol,
 - der Konsum von Kaugummi,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - die Verunreinigung der Anlage,
 - der Aufenthalt auf und im Bereich der Hochsprunganlage außerhalb des geleiteten Sportbetriebs,
 - das Klettern an der Umzäunung und an der Flutlichtanlage,
 - das Spielen auf nicht gegen Umkippen gesicherte Tore.

§ 5

Benutzungszeiten

Das Kleinspielfeld wird den Schulen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr überlassen. Außerhalb des Schulbetriebs steht die Anlage dem TSV Boll im Rahmen des Benutzungszeitplans sowie für die Allgemeinheit zur freien Nutzung zur Verfügung. Die Benutzung endet um 22.00 Uhr. Die Gemeinde Boll kann in Einzelfällen aus besonderen Gründen abweichende Regelungen treffen.

§ 6

Hausrecht

Auf der Sportanlage übt der Hausmeister des Schulzentrums Boll im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Gemeinde Boll aus und sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Darüber hinaus ist das Spielfeld auf Anweisung autorisierter Personen der Schule bzw. des TSV Boll zu räumen. Den Anordnungen ist – gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Beschwerde – Folge zu leisten.

§ 7

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

In der Sportanlage ist die Werbung für wirtschaftliche Zwecke nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit der Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 8**Zuwiderhandlungen**

- (1) Benutzer des Kleinspielfeldes, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- (2) Verstöße gegen Strafvorschriften (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl) werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 das Kleinspielfeld trotz Sperrung durch die Gemeinde benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 das Kleinspielfeld mit Fahrzeugen befährt,
 - c) entgegen § 5 das Kleinspielfeld nach 22.00 Uhr benutzt.
 - d) entgegen § 6 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den Ordnungsvorschriften von § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt,
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boll, den 19. Juli 2001

Bührle
Bürgermeister